



21. November 2003

Stadtrat Altstätten
Rathaus
9450 Altstätten

24 **Stadt Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

➤ **Änderung Überbauungsplan 'Bohl II'**

Die Änderung sieht vor, auf den im ursprünglichen Erlass festgelegten Korridor für die Verlängerung einer Fusswegverbindung zu verzichten. Der Verzicht auf die Ermöglichung eines Fusswegnetzes bedeutet eine Verschlechterung des ursprünglichen Konzeptes. Sie begründen das Vorgehen damit, dass der Wegverlängerung keine Bedeutung über das Quartier hinaus zukommt, und daher nicht gegen den ausdrücklichen Willen der Betroffenen durchgesetzt werden soll. Die Änderung kann unter grosszügiger Beachtung des der Gemeinde zustehenden Ermessensspielraums genehmigt werden (Art. 3 Abs. 2 BauG).

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 200.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:

U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung